



Abteilung: BauRoEG

Betrifft: Ansuchen Wasseranschluss

An die
 Stadtgemeinde Neunkirchen
 Abt. BauRoEG
 E-Mail: bauwesen@neunkirchen.gv.at
 Hauptplatz 1
 2620 Neunkirchen

ANMELDEBOGEN
 Zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parzelle Nr., EZ,
 KG.....
-Straße, -Gasse, -Platz Nr.
 Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes):

Zu- und Vorname:

 Wohnanschrift(en):

 Telefonnummer:
 Telefaxnummer:
 E-Mail:
 Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....
.....
.....
.....

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit
..... selbständigen Wohnung(en);
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner
(einschließlich der Sommergäste):;
Garage(n) für Abstellplätze;
Hausgartenm²;
Schwimmbeckenm³
Voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:
Voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³

c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl des
Großviehes: und des Kleinviehes
Voraussichtliche Wassermenge pro Tag:m³

d) Sonstige Gebäude, und zwar
Voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag:m³

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge insgesamt pro Tag:m³

6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?

Ja - Nein

7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?

Ja - Nein

8. Wird außerhalb der vom Wasserwerk Neunkirchen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung erwünscht?

Ja - Nein

9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden:

10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):
.....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift des/der Liegenschaftseigentümer(s)

Beilage:
Lageplan

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951 i.d.g.F., und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Neunkirchen vom 16.05.2017 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,-- bestraft.



An die
Stadtgemeinde Neunkirchen
Abt. BauRoEG
E-Mail: bauwesen@neunkirchen.gv.at
Hauptplatz 1
2620 Neunkirchen

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13f DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular bzw. Ausfüllen des analogen Formulars der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden.

Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich

- auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)
- aufgrund benötigter Informationen für einen von Ihnen angestrebten Vertragsabschluss (z.B. Musikschul-Anmeldung, Kindergarten-Anmeldung, Kinderbetreuung im Hort etc.) oder
- aufgrund eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Gemeinde (z.B. Änderung der Müllgebinde-Größe oder -anzahl)
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe im berechtigten oder öffentlichen Interesse der Gemeinde (z.B. Meldung von Schäden im Gemeindegebiet).

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzes- oder vertragskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Gemeinde.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Haben Sie eine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt, so steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu sofern es keine andere (z.B. rechtliche) Grundlage für die Verarbeitung gibt. Bis zum Widerruf erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund der Einwilligung rechtmäßig. Sollte es gegebenenfalls durch den Widerruf zu Leistungseinschränkungen seitens der Gemeinde kommen, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“ auf der Website der Gemeinde.

Neunkirchen, am _____

Unterschrift